

## Checkliste Verarbeitung Packstellen

Angaben zum Audit						
Betrieb /auditierter Standort						
EU-Zulassungsnummer						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
	Dokumentenaudit:					
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Begründung für verkürzte Auditdauer						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

**Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.**

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

## Checkliste Verarbeitung Packstellen

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(IAbw, sAbw, K, G.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK? <sup>1</sup>
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

<sup>1</sup> von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

## Checkliste Verarbeitung Packstellen

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Verarbeitung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
<b>1. Dokumentenprüfung Allgemein</b>									
1.1	RL Zert 2024 3.3	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle an.	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft wird im → <b>Betriebsbeschreibungsbogen</b> bestätigt.						
1.2	RL Zert 2024 3.2	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben des Labelgebers an.	Nachweis wird im → <b>Betriebsbeschreibungsbogen</b> bestätigt. Dieser enthält u. a. die Datenschutzerklärung und eine Einwilligung zur Dateneinsicht durch den DTSchB.						
1.3	7.2	Es liegt ein KAT-Zertifikat und eine Konformitätsbescheinigung von KAT vor.	Prüfung der Dokumente. <b>K.O.</b>						
1.4	7.2.2	Die Zulassung zur TSL-Packstelle, ausgestellt durch den DTSchB, ist vorliegend.	Prüfung der Zulassung zur TSL-Packstelle. <b>K.O.</b>						
1.5	2.3	Der Betriebsbeschreibungsbogen ist vollständig und aktuell.	Abgleich des Betriebsbeschreibungsbogens, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen. Es ist die → <b>Betriebsbeschreibung Packstellen</b> zu verwenden.						
1.6	2.8.4	Externe Lagerorte werden im Betriebsbeschreibungsbogen genannt.*	Bei einer Lagerung von TSL-Ware in externen Lagerorten, ist dies im → <b>Betriebsbeschreibungsbogen</b> zu integrieren. <b>Kein externer Lagerort = n. a.</b>						
1.7	2.8.4	Der Markenlizenznehmer gewährleistet, dass die Warenstromtrennung gemäß Kapitel 2.8 im externen Lagerort eingehalten wird.*	Prüfung des Betriebsbeschreibungsbogens. <b>Kein externer Lagerort = n. a.</b>						
1.8	RL Zert 2024 6.4.2	Alle festgelegten Korrekturmaßnahmen wurden fristgerecht und wirksam umgesetzt.	Prüfung des vorangegangenen Auditberichts und der darin festgehaltenen Korrekturmaßnahmen zur Abstellung der Abweichungen. <b>Erstaudit = n. a.</b>						
1.9	RL Verarbeitung 2024 u.a. 2.7 und 2.11	Bei Bedarf liegt eine ANG vor.	Z. B. Einsatz von Nicht-TSL-Zutaten tierischen Ursprungs aufgrund von Nicht-Verfügbarkeit oder einer Zutat einer Tierart, welche noch nicht im TSL-System etabliert ist. <b>Kein Bedarf = n. a.</b>						
1.10	RL Zert 2024 6	Die an eine ANG bzw. BiB geknüpften Auflagen werden eingehalten.	<b>Keine ANG/BiB vorhanden = n. a.</b> <b>Erstaudit = n. a.</b>						

## Checkliste Verarbeitung Packstellen

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Verarbeitung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.11	2.4	Die TSL-Eigenkontrolle, welche alle TSL-Anforderungen umfasst, wird alle 12 Monate durchgeführt und dokumentiert.	Die Eigenkontrolle enthält Unterschrift und Datum (Monat und Jahr). Berücksichtigt wird der Kalendermonat der durchgeführten Eigenkontrolle. Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. <b>Erstaudit = n. a.</b>						
1.12	2.4	Für Abweichungen, die in der TSL-Eigenkontrolle festgestellt wurden, sind Korrekturmaßnahmen und Fristen dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle. <b>Erstaudit / keine Abweichungen = n. a.</b>						
1.13	2.4	Festgelegte Korrekturmaßnahmen aus der TSL-Eigenkontrolle wurden fristgerecht umgesetzt und dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle. <b>Erstaudit / keine Abweichungen = n. a.</b>						
1.14	2.7	TSL-systemrelevante Informationen sind an den DTSchB zu melden.	Es ist meldepflichtig, wenn Zertifikate entzogen wurden (bspw. IFS und QS), oder es zu einem Ausbruch von meldepflichtigen mikrobiellen Erregern gekommen ist. Ebenso sind Sabotagen oder Einbrüche zu melden. <b>Erstaudit = n. a.</b>						
1.15	2.7	Bezugnehmend zum Prüfpunkt lfd. Nr. 1.14*	Beim Vorliegen eines externen Lagerortes sind hierüber ebenfalls alle systemrelevanten Informationen zu übermitteln.						
1.16	2.7	TSL-systemrelevante Informationen sind an die zuständige Zertifizierungsstelle zu melden.	Es ist meldepflichtig, wenn Zertifikate entzogen wurden (bspw. IFS und QS), oder es zu einem Ausbruch von meldepflichtigen mikrobiellen Erregern gekommen ist. Ebenso sind Sabotagen oder Einbrüche zu melden. <b>Erstaudit = n. a.</b>						
1.17	2.7	Bezugnehmend zum Prüfpunkt lfd. Nr. 1.16*	Beim Vorliegen eines externen Lagerortes sind hierüber ebenfalls alle systemrelevanten Informationen zu übermitteln.						
1.18	2.7.1	Für jede Labelnutzung liegt das offizielle Freigabedokument vor.	Die Nutzung des Labels auf Verpackungen, Etiketten oder Werbemaßnahmen bedarf einer Freigabe des DTSchB in Form des offiziellen Freigabedokuments (PDF) inkl. der Freigabe E-Mail. Dabei ist min. eine Layoutfreigabe mit der Originalverpackung abzugleichen. <u>Erstaudit:</u> Es sind alle Layoutfreigaben zu überprüfen. <u>Folgeaudit:</u> Es sind alle neu hinzu gekommenen / geänderten Layoutfreigaben zu überprüfen. <u>Keine neue bzw. geänderte Layouts:</u> min. 3 zufällige Layoutfreigaben.						
<b>2. Warenstrom und Rückverfolgbarkeit</b>									

## Checkliste Verarbeitung Packstellen

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Verarbeitung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.1	2.7	Eine aktuelle TSL-Sortimentsliste liegt vor.	TSL-Sortimentsliste (Dokumentation über im Betrieb verarbeitete, sortierte oder verpackte TSL-Ware) liegt in jedem Unternehmen vor. Diese ist spätestens in den KW 1-2 und KW 27-28 aktualisiert worden. Informationen gemäß → <b>MU 10.3</b> .						
2.2	7.3.4	Es liegen aktuelle Sortierlisten vor.	Nach Sortierung der Eier sind die Mengen aufzuzeichnen – aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklassen.						
2.3	2.8.1	Die Konformität von (Roh-)Waren kann durch Konformitätszertifikate des jeweiligen Lieferanten nachgewiesen werden.	Prüfung des Lieferantennachweises (TSL-Zertifikat). Die Konformität verwendeter Schaleneier ist durch aktuelle Konformitätszertifikate der Lieferanten für betreffenden Zutaten nachzuweisen.						
2.4	2.8.1 7.3	Eine Identifikation von TSL-Waren der <b>Einstiegsstufe</b> ist auf allen Warenbegleitdokumenten durch eine innerbetriebliche Kennzeichnung möglich.	Unverwechselbare Kennzeichnung, bevorzugt mit Label, Schriftzug „Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegs-/ Premiumstufe“ oder klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis. Die Dokumentation des Wareneingangs (Unsortierte TSL-Rohware) enthält die angelieferte Menge nicht sortierter TSL-Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern (unter Angaben von Namen, Anschrift, Erzeugercode, Legedatum oder Legeperiode), Haltungsform, MHD, Empfänger, Chargennummer. Die Dokumentation des Warenausgangs (TSL-Fertigware) enthält weiterhin die Packstellenummer, Güteklasse, MHD, Haltungsform. Warenbegleitdokumente sind min. 12 Monate (bzw. nach Ablauf MHD) aufzubewahren. <b>Prüfung der Premiumstufe = n. a.</b>						
2.5	2.8.1 7.3	Eine Identifikation von TSL-Waren der <b>Premiumstufe</b> ist auf Warenbegleitdokumenten durch eine innerbetriebliche Kennzeichnung möglich.	Unverwechselbare Kennzeichnung, bevorzugt mit Label, Schriftzug „Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegs-/ Premiumstufe“ oder klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis. Die Dokumentation des Wareneingangs (Unsortierte TSL-Rohware) enthält die angelieferte Menge nicht sortierter TSL-Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern (unter Angaben von Namen, Anschrift, Erzeugercode, Legedatum oder Legeperiode), Haltungsform, MHD, Empfänger, Chargennummer. Die Dokumentation des Warenausgangs (TSL-Fertigware) enthält weiterhin die Packstellenummer, Güteklasse, MHD, Haltungsform. Warenbegleitdokumente sind min. 12 Monate (bzw. nach Ablauf MHD) aufzubewahren. <b>Prüfung der Einstiegsstufe = n. a.</b>						

## Checkliste Verarbeitung Packstellen

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Verarbeitung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.6	2.8.1	Eine Identifikation von TSL-Waren der <b>Einstiegsstufe</b> ist im Betrieb jederzeit auf allen Produktions-, Verarbeitungstufen, bei der Lagerung und auf Transportmitteln durch eine innerbetriebliche Kennzeichnung möglich.	Unverwechselbare Kennzeichnung, bevorzugt mit Label, Schriftzug „Tierschutzlabel“. Für Mehr Tierschutz' Einstiegsstufe" oder klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis. Alternativ eindeutiges internes Referenzsystem. Lagerung und Transport: bspw. farbige Kisten, Schlaufenmarkierungen, Etiketten oder Schilder. <b>Prüfung der Premiumstufe = n. a.</b>						
2.7	2.8.1	Eine Identifikation von TSL-Waren der <b>Premiumstufe</b> ist im Betrieb jederzeit auf allen Produktions-, Verarbeitungsstufen, bei der Lagerung und auf Transportmitteln durch eine innerbetriebliche Kennzeichnung möglich.	Unverwechselbare Kennzeichnung, bevorzugt mit Label, Schriftzug „Tierschutzlabel“. Für Mehr Tierschutz' Premiumstufe" oder klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis. Alternativ eindeutiges internes Referenzsystem. Lagerung und Transport: bspw. farbige Kisten, Schlaufenmarkierungen, Etiketten oder Schilder. <b>Prüfung der Einstiegsstufe = n. a.</b>						
2.8	2.8.1	Es wird sichergestellt, dass die TSL-Ware in die richtige Verpackung gelangt bzw. dass ausschließlich TSL-Ware in ausgelobte Verpackung gelangt.	Eindeutiges System zur Rückverfolgbarkeit ist z. B. über Artikelnummern, etabliert.						
2.9	2.8.2	Zu jeder Zeit erfolgt eine eindeutige Trennung der TSL-Ware von Nicht-TSL-Ware, so dass keine Verwechslungs- und Vermischungsgefahr besteht.	Die TSL-Ware ist immer konsequent und systematisch von Nicht-TSL-Ware getrennt. Z. B. unverwechselbare Trennung durch Kennzeichnung der TSL-Waren, Kisten, Stellflächen, korrekte Trennung während der Bearbeitung der Ware und der Lagerung im Kühlhaus.						
2.10	7.3.5	Die gemeldeten Daten des Wareneingangs von TSL-Ware in der KAT-Datenbank sind korrekt.	Die gemeldete Menge TSL-Ware in der KAT-Datenbank stimmt für den Prüfzeitraum mit den angegebenen Mengen auf den Rechnungen und den Lieferscheinen im Wareneingang überein.						
2.11	7.3.5	Die gemeldeten Daten des Warenausgangs von TSL-Ware in der KAT-Datenbank sind korrekt.	Die gemeldete Menge TSL-Ware in der KAT-Datenbank stimmt für den Prüfzeitraum mit den angegebenen Mengen auf den Rechnungen und den Lieferscheinen im Warenausgang überein.						
2.12	2.8.3 7.3	Die Anzahl der Lieferscheine/Rechnungen ist formell vollständig.	Prüfung der Ein- und Ausgangslieferscheine anhand eines fortlaufenden Nummernkreises oder anhand einer Artikelumsatzstatistik.						
2.13	2.8.3 7.3.3	Die Berechnung des Warenstroms ist anhand der Warenbegleitdokumente des Warenein- und ausgangs plausibel.	Stichprobenartige Berechnung des Warenstroms für einen Zeitraum von min. 4 Wochen. <b>Erstaudit = Prüfung anhand bestehender Artikel</b> (bevorzugt Bio-Produkt).						

## Checkliste Verarbeitung Packstellen

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Verarbeitung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.14	2.8 7.3	Die Rückverfolgbarkeit der TSL-Ware ist über eine 1:1-Beziehung sichergestellt.	Die TSL-Warenmengen im Wareneingang stimmen mit den TSL-Warenmengen im Wareneingang überein. Die Gesamtbilanzierung des TSL- Warenflusses über den Wareneingang, die Sortierung/Verpackung und den Wareneingang ist anhand einer durchgeführten Stichprobe rechnerisch nachvollziehbar und stimmig.						
2.15	2.8.2	Tierische Nebenprodukte (KAT-3 Ware) aus der TSL-Produktion, die für die Herstellung von TSL-Heimtiermahrung gesammelt werden, sind separat zu sammeln und zu transportieren sowie eindeutig zu kennzeichnen.	Separate Sammelbehältnisse, eindeutige Kennzeichnung mit Stufenhinweis. Prüfung der Dokumentation und Abgleich der Mengen. <b>Keine Sammlung TSL-KAT-3 Ware = n. a.</b>						

## Checkliste Verarbeitung Packstellen

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Verarbeitung, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
<b>3. Zutaten</b>									
3.1	7.6	Eier, die mit dem Tierschutzlabel der <b>Einstiegsstufe</b> gekennzeichnet sind, stammen aus entsprechend zertifizierten TSL-Legebetrieben der Einstiegs- und/oder Premiumstufe.	Prüfung Lieferschein/Herkunftsnachweis. <b>K.O.</b> <b>Prüfung der Premiumstufe = n. a.</b>						
3.2	7.6	Eier, die mit dem Tierschutzlabel der <b>Premiumstufe</b> gekennzeichnet sind, stammen aus entsprechend zertifizierten TSL-Legebetrieben der Premiumstufe.	Prüfung Lieferschein/Herkunftsnachweis. <b>K.O.</b> <b>Prüfung der Einstiegsstufe = n. a.</b>						
3.3	7.4	Die TSL-Ware ist vollständig und korrekt geprintet.	Die Eier entahnten sowohl die Printnummer (Haltungsform, Erzeugerland, Legebetriebsnummer) als auch das MHD.						
3.4	7.5	Im Fall einer Abwertung müssen entsprechende Layoutgestaltungen der Verpackung vorliegen.	Im Fall einer behördlichen Aufstallungspflicht müssen entsprechende Layoutgestaltungen der Verpackung vorliegen, die mit dem Einstiegsstufen-Label gekennzeichnet sind.						
<b>4. Spezieller Teil Externer Lagerort (Kein externer Lagerort = n. a.)</b>									
4.1	2.8.4	Dokumentationen zur Warenstromtrennung und Rückverfolgbarkeit zu externen Lagerorten liegen in den jeweiligen Verarbeitungsbetrieben vor oder können kurzfristig angefordert werden.*	Prüfung von Warenbegleitdokumenten (bspw. Lieferscheine, Etiketten, Palettscheine).						
4.2	2.8.4	Dokumentationen zur Warenstromtrennung und Rückverfolgbarkeit zu externen Lagerorten enthält alle notwendigen Angaben.*	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Name des TSL liefernden Verarbeitungsbetriebes</li> <li>• Datum und Uhrzeit der Anlieferung</li> <li>• Produktname/Artikelnummer</li> <li>• Kennzeichnung des TSL-Produktes inklusive Stufenhinweis</li> <li>• Chargennummer</li> <li>• Menge/Gewicht</li> <li>• Name des Eigentümers der TSL-Ware</li> </ul>						
4.3	2.8.4	Eine Identifikation von TSL-Waren in externen Lagerorten ist auf Warenbegleitdokumenten durch eine innerbetriebliche Kennzeichnung möglich.*	Unverwechselbare Kennzeichnung, bevorzugt mit Label, Schriftzug „Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis. Alternativ eindeutiges internes Referenzsystem.						
4.4	2.8.4	Die Berechnung des Warenstroms ist anhand der Warenbegleitdokumente für die Ein- und Auslagerung plausibel.*	Das Verhältnis der angelieferten TSL-Ware, der eingelagerten TSL-Ware und der ausgelieferten TSL-Ware ist über den Zeitraum der eingelagerten TSL-Ware rechnerisch plausibel. Stichprobenartige Berechnung des Warenstroms für den jeweiligen Zeitraum der Einlagerung eines bestimmten Artikels. <b>Erstaudit = Prüfung anhand bestehender Artikel</b> (bevorzugt Bio-Produkt).						